

Landschaftsschutzgebiet wird Bauinteressen geopfert

Seit Monaten wird in der Verwaltung der Stadt Schenefeld und in den Ausschüssen daran gearbeitet, die Voraussetzungen zur Bebauung des Geländes am Flaßbarg (derzeit noch Gartencenter) zu schaffen. Gemäß Bebauungsplan 79 sollen dort bis zu 190 Wohneinheiten entstehen.

Äußerst problematisch ist, dass mit dem B-Plan ein Teil des Düpenaugrünzugs im Landschaftsschutzgebiet in die Bebauung einbezogen und dadurch das ohnehin schmale Biotopverbundsystem gravierend gefährdet wird. Üblicherweise wird ein genügend breiter Abstand zu Fließgewässern gehalten, in der Regel 50 m. Dies ist auch so im gültigen Schenefelder Flächennutzungs- und Landschaftsplan festgehalten:

F-Plan

„Zwischen Wohn- und Gewerbegebieten sollten ausreichend Grünzonen freigehalten werden, insbesondere das Düpenautal, das für Naherholung bedeutsam ist“.

L-Plan

„Die Düpenau ist gem. Generalplan Binnengewässer von Schleswig-Holstein als Gewässer II. Ordnung mit Erholungsfunktion bzw. von besonderem Wert eingeordnet. Der Erholungsschutzstreifen im Abstand von 50 m von der Uferlinie (§ 40 LpflegG; jetzt: LNatSchG/BNatSchG) ist im Flächennutzungsplan erst außerhalb des Siedlungsbereiches von Friedrichshulde bis zur Stadtgrenze eingetragen. Innerhalb des Erholungsschutzstreifens dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.“

„Konsequenzen für die Planung: Schaffung von Pufferzonen zu angrenzenden Nutzungen unter Berücksichtigung des 50-m-Erholungsschutzstreifens.“

Aufgrund einer widersprüchlichen Ausweisung von Landschaftsschutz- und Bauflächen ist nun vorgesehen, nur einen Streifen von 15 m unangetastet zu lassen. Die Stadt hatte bei der Unteren Naturschutzbehörde in Pinneberg den Antrag auf teilweise Entlassung aus dem Landschaftsschutz gestellt. Dem hat die Untere Naturschutzbehörde ausschließlich aus formalrechtlichen Gründen zugestimmt.

Damit handelt Schenefeld nicht nur gegen die Festlegungen des eigenen F- und L-Planes, sondern beraubt sich durch den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet und die Verringerung des Abstandes zur Düpenau praktisch **für immer** der Möglichkeit, das Gewässer im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wirksam zu renaturieren. Während man auf Hamburger Gebiet (z. B. am Helmuth-Schack-See) damit schon sichtbare Erfolge erzielt hat, passiert auf Schenefelder Seite nichts. Schleswig-Holstein hat sich für die Umsetzung der Richtlinie Zeit bis 2022 gelassen, während Hamburg dies bereits bis 2015 erledigen wird.

06.03.2013